

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DOUBLE.COR Design- & Digitalagentur

1. Geltung

- 1.1. Angelika Augsdörfer, handelnd unter DOUBLE.COR (im Folgenden „Auftragnehmer“), führt alle Aufträge auf Grundlage dieser AGB durch. Abweichungen oder besondere Vereinbarungen sollen in Textform festgehalten werden. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.
- 1.2. Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Auftraggeber“).
- 1.3. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nur bei ausdrücklicher Zustimmung in Textform an.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Angebots durch den Auftraggeber in Textform zustande.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Umfang und Vergütung der Leistung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.
- 3.2. Der Auftragnehmer schuldet die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistung, nicht deren Eintragungs- oder Schutzfähigkeit. Eine Prüfung der markenrechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit ist nicht Bestandteil der Leistung, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3.3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Auftraggeber vorgegebenen oder freigegebenen Aussagen über dessen Produkte und Leistungen zutreffend sind.
- 3.4. Der Auftragnehmer darf die ihm obliegenden Leistungen auch durch Dritte erbringen lassen.

4. Vergütung

- 4.1. Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder den vereinbarten Stundensätzen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Werden die Arbeiten des Auftragnehmers in größerem Umfang verwendet als vereinbart, ist eine zusätzliche Vergütung zu zahlen. Die Vergütung darf nicht aus gestalterisch künstlerischen Gründen verweigert werden.
- 4.2. Sollte keine Vergütung festgelegt sein, gilt der Vergütungstarifvertrag Design (VTV) der Allianz deutscher Designer (AGD) in seiner jeweils gültigen Fassung als vereinbart. Dies gilt entsprechend bei vom Auftraggeber nach Auftragserteilung veranlassten Änderungen oder Ergänzungen.
- 4.3. Für längere Projekte oder bei hoher Vorleistung durch den Auftragnehmer sind Abschlagszahlungen zu leisten.
- 4.4. Kündigt der Auftraggeber den Auftrag, bevor der Auftragnehmer die geschuldete Leistung vollständig erbracht hat, behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Er muss sich anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt. Es gelten die §§ 648 und 648a BGB, bei Dienstleistungen § 628 BGB.

5. Mitwirkung des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, notwendige Informationen und Materialien zeitnah und in geeigneter Form bereitzustellen. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben gehen zu seinen Lasten.
- 5.2. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch von ihm übermittelte fehlerhafte oder virenbefallene Dateien entstehen, soweit er die Fehlerhaftigkeit oder den Virenbefall zu vertreten hat.
- 5.3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle übergebenen Materialien (z. B. Fotos, Grafiken) für die beauftragte Nutzung freigegeben sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, die vom Auftraggeber geliefert wurden, sofern er deren Rechtswidrigkeit nicht kannte und nicht erkennen musste.
- 5.4. Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, kann der Auftragnehmer die Leistung auf Grundlage der vorliegenden Informationen erbringen oder den Vertrag kündigen. Vergebliche Aufwendungen sind ihm in diesem Fall zu ersetzen.
- 5.5. Freigaben des Auftraggebers, insbesondere Druckfreigaben, erfolgen in Textform. Mit der Freigabe wird die Vorlage für die weitere Verwendung verbindlich.

6. Änderungen und Ergänzungen

- 6.1. Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers sind in Textform mitzuteilen.
- 6.2. Übersteigt der Wunsch den vereinbarten Leistungsumfang, erstellt der Auftragnehmer ein Nachtragsangebot. Bis zu dessen Annahme wird der Auftrag unverändert fortgeführt.
- 6.3. Der durch Änderungswünsche entstehende Mehraufwand wird nach den vereinbarten Stundensätzen berechnet. Vereinbarte Liefertermine verschieben sich entsprechend.

7. Lieferung

7.1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt wurden. Bei Verzögerungen durch den Auftragnehmer wird eine Nachfrist gesetzt. Wird die Nachfrist überschritten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

7.2. Verzögert sich die Bereitstellung von notwendigen Informationen oder Materialien durch den Auftraggeber, verschieben sich die Liefertermine entsprechend.

8. Abnahme

8.1. Teilt der Auftragnehmer in Textform mit, dass die geschuldete Leistung fertiggestellt ist, hat der Auftraggeber sie innerhalb von zwei Wochen abzunehmen oder die gerügten Mängel darzulegen. Bei abgrenzbaren Teilleistungen kann eine Teilabnahme verlangt werden.

8.2. Äußert sich der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt die Leistung als abgenommen. Die vorbehaltlose tatsächliche Nutzung der Arbeitsergebnisse gilt ebenfalls als Abnahme, wenn aus den Umständen eindeutig hervorgeht, dass der Auftraggeber die Leistung als vertragsgemäß billigt.

8.3. Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.

9. Beanstandungen und Haftung

9.1. Der Auftraggeber hat die gelieferten Arbeiten unmittelbar nach Erhalt zu prüfen und erkennbare Mängel innerhalb angemessener Frist in Textform mitzuteilen. Später erkennbare Mängel sind nach ihrer Entdeckung ebenfalls innerhalb angemessener Frist mitzuteilen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.

9.2. Berechtigte Beanstandungen behebt der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen.

9.3. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

9.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen, die auf einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers beruhen.

9.5. Mängelansprüche verjähren zwölf Monate nach Abnahme, bei anderen als Werkverträgen zwölf Monate nach vollständiger Erbringung der Leistung. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung.

10. Urheberrechte und Nutzungsrechte

10.1. Jeder dem Auftragnehmer erteilte Auftrag, der die Erstellung von Entwürfen umfasst, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers. Es gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und die des Werkvertragsrechtes.

10.2. Ist im Angebot nichts anderes vereinbart, erhält der Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die entwickelten Gestaltungen für die eigene unternehmerische Kommunikation in Print und Digital zu nutzen und zu vervielfältigen. Nicht umfasst sind die Nutzung durch andere Unternehmen oder Marken sowie die Weitergabe an Dritte zur eigenständigen Nutzung.

10.3. Nicht eingeschlossen ist das Recht zur Bearbeitung und Veränderung, auch nicht zu Zwecken der Aktualisierung. Eine Erweiterung der Nutzungsrechte, insbesondere um das Bearbeitungsrecht, ist jederzeit möglich und wird gesondert vergütet.

10.4. Die Entwürfe dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, ist unzulässig. Wird die Arbeit über den vereinbarten Umfang hinaus oder abweichend von der vereinbarten Nutzungsart verwendet, ist eine angemessene Nachvergütung zu zahlen. Ist keine Vergütung vereinbart, gilt der Vergütungstarifvertrag Design (VTV) der AGD in seiner jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

10.5. Nutzungsrechte an Entwürfen, die der Auftraggeber abgelehnt hat, verbleiben beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Entwürfe anderweitig zu verwenden.

10.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitwirkung begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart worden.

10.7. Sind zur Umsetzung Rechte Dritter erforderlich (z. B. Bild-, Schrift- oder Musiklizenzen), werden diese je nach Vereinbarung im Namen und für Rechnung des Auftraggebers eingeholt oder im Rahmen einer Lizenz des Auftragnehmers genutzt. Umfang und Dauer der Nutzung richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung und den

geltenden Lizenzbedingungen. Ein Anspruch auf Übertragung oder dauerhafte Bereitstellung von Lizenzen des Auftragnehmers besteht nicht.

11. Digitale Daten

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die digitalen Quelldaten (z. B. offene Layout-Dateien) an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

12. Fremdleistungen

12.1. Technische Nebenkosten wie Druckkosten, Reise- und Versandkosten trägt der Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

12.2. Der Auftragnehmer kann nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in dessen Namen erforderliche Fremdleistungen beauftragen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von daraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

13. Zahlungen

13.1. Rechnungen sind sofort nach Rechnungszugang ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen.

13.2. Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung eingeräumt.

13.3. Befindet sich der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, kann der Auftragnehmer die weitere Leistungserbringung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen.

13.4. Der Auftraggeber kann gegenüber dem Auftragnehmer kein Zurückbehaltungsrecht aus anderen Aufträgen geltend machen. Eine Aufrechnung ist ihm nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen erlaubt.

14. Belegexemplare und Eigenwerbung

14.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer unentgeltlich mindestens zwei Belegexemplare der vervielfältigten Werke zur Verfügung, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

14.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Rahmen des Auftrags entstandenen und bereits veröffentlichten Arbeiten unter Nennung des Auftraggebers zur Eigenwerbung zu zeigen, insbesondere in Portfolio, Website, sozialen Medien und Wettbewerbsbeiträgen, sofern keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers entgegenstehen und der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht.

15. Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

16. Sonstige Bestimmungen

16.1. Erfüllungsort ist Augsburg. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Augsburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

16.2. Es gilt deutsches Recht.

16.3. Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Stand: 08/2026